

§ 1 Gegenstand und Gang der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit befaßt sich mit gesellschaftsrechtlichen Übertragungsbeschränkungen, insbesondere deren Anwendungsreichweite, im deutschen und US-amerikanischen Gesellschaftsrecht.

Nach den Grundregeln des deutschen Gesellschaftsrechts ist die Mitgliedschaft in Personen- und Personenhandelsgesellschaften nicht, die Mitgliedschaft in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Aktiengesellschaft hingegen ohne Einschränkungen übertragbar. Tatsächlich enthalten üblicherweise sowohl die Gesellschaftsverträge von Personengesellschaften als auch die Satzungen von Kapitalgesellschaften besondere, vom jeweiligen gesetzlichen Grundprinzip abweichende Regelungen für die Übertragung der Mitgliedschaft in der betroffenen Gesellschaft. Die Ausgestaltung solcher Regelungen reicht vom einfachen Zustimmungsvorbehalt bis – mit Ausnahme des Aktienrechts, wo die Übertragung des Anteils allein von der Zustimmung der Gesellschaft abhängig gemacht werden darf – zu differenzierten Mechanismen, bei denen ein solches Zustimmungserfordernis von detailliert ausdifferenzierten Andienungspflichten und Vorerwerbsrechten flankiert wird. Zweck dieser Gestaltungen ist regelmäßig die Kontrolle der Gesellschafter über die Zusammensetzung des Gesellschafterkreises: ohne oder gegen den Willen der Mitgesellschafter soll diese von einem einzelnen Gesellschafter nicht einseitig verändert werden können.

Die Handhabung von Anteilsübertragungsbeschränkungen ist meist unproblematisch, wenn ein Gesellschafter seine Mitgliedschaft im konkreten Fall tatsächlich unmittelbar auf eine andere Person überträgt. Zweifel und nicht selten auch Streitigkeiten unter den Gesellschaftern können hinsichtlich der Anwendbarkeit einer Übertragungsbeschränkung jedoch dann aufkommen, wenn ein Gesellschafter den von ihm gehaltenen Anteil zwar nicht überträgt, jedoch Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte vornimmt, die ihrem wirtschaftlichen Ergebnis nach einer Übertragung vergleichbar sind. Gleiches gilt, wenn er seinen Anteil in einer Art und Weise auf einen Dritten überträgt, die vom Wortlaut der Übertragungsbeschränkung nicht erfaßt ist. Der übertragende Gesellschafter wird in einer solchen Situation meinen, wegen des Fehlens einer ausdrücklich abweichenden Regelung uneingeschränkt über seinen Gesellschaftsanteil verfügen zu dürfen. Die übrigen Gesellschafter werden in einer solchen Verfügung hingegen eine Verletzung ihres Interesses an einer effektiven Kontrolle der Zusammensetzung des Gesellschafterkreises erblicken und darauf bestehen, die streitige Maßnahme in den Anwendungsbereich der Übertragungsbeschränkung einzubeziehen.

Die deutsche Rechtsprechung war mit den sich in solchen Konstellationen ergebenden Fragestellungen bislang nur in sehr wenigen Fällen befaßt. Soweit überhaupt einschlägige Entscheidungen existieren, lassen diese keine eindeutige Richtung erkennen. Auch in der Literatur besteht bislang keine Einigkeit über die Behandlung der verschiedenen Problemkonstellationen; die wohl überwiegende, oft jedoch nicht im Detail begründete Auffassung geht dahin, den Anwendungsbereich gesellschaftsvertraglich vereinbarter Übertragungsbeschränkungen im Zweifel auch auf einen von der im Einzelfall bestehenden Vereinbarung objektiv nicht erfaßten Sachverhalt auszudehnen, wenn andernfalls der aus Sicht der nichtübertragenden Mitgesellschafter bestehende Schutz vor einer auch nur mittelbaren Einflußnahme Außenstehender beeinträchtigt würde.

Im Rahmen dieser Untersuchung sollen die verschiedenen Lösungsansätze untersucht und einer kritischen Würdigung unterzogen werden. Dabei ist zu zeigen, daß die von der überwiegenden Auffassung favorisierte extensive Auslegung und Anwendung von Übertragungsbeschränkungen fehlgeht und die Anwendungsreichweite von Anteilsübertragungsbeschränkungen weit geringer ist als gegenwärtig überwiegend angenommen wird.

Der rechtsvergleichende Ansatz wurde hier aus zwei Gründen gewählt. Zum einen unterliegt rein tatsächlich eine nicht geringe Zahl der von deutschen Gesellschaftern gehaltenen Unternehmensbeteiligungen dem US-amerikanischen Recht. Zum anderen ist aber der Blick auf das US-amerikanische Gesellschaftsrecht unter rechtstheoretischen Gesichtspunkten instruktiv: obwohl es hinsichtlich der Übertragung von Gesellschaftsanteilen und ihrer Beschränkbarkeit einer der Systematik des deutschen Rechts vergleichbaren Linie folgt, gelangt das US-amerikanische Recht bei der Beurteilung der Anwendbarkeit einer Übertragungsbeschränkung im konkreten Einzelfall zu oft abweichenden Ergebnissen.

Die Untersuchung gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil, bestehend aus den Kapiteln § 2 und § 3, ist der Systematik der Übertragung der Mitgliedschaft und der Beschränkung der Übertragung der Mitgliedschaft im deutschen und US-amerikanischen Gesellschaftsrecht gewidmet. § 2 untersucht – unter dem Blickwinkel der Frage der Fungibilität der Mitgliedschaft – zunächst die strukturellen Unterschiede zwischen den in dieser Arbeit berücksichtigten Personen- und Kapitalgesellschaften, sodann die Anteilsübertragung einschließlich der Beschränkbarkeit der Anteilsübertragung im deutschen Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht und schließlich die durch die Beschränkung der Anteilsübertragung geschützten und beeinträchtigten Interessen. § 3 wird durch eine Untersuchung der relevanten Grundlagen des US-amerikanischen Gesellschaftsrechts, insbesondere der Strukturmerkmale der wichtigsten Gesellschaftsformen, eingeleitet. Sodann erfolgt eine in ihrem Aufbau der Struktur des § 2 folgende

Untersuchung der Anteilsübertragung, der Beschränkung der Anteilsübertragung und der durch Beschränkungen der Anteilsübertragung geschützten und beeinträchtigten Interessen im US-amerikanischen Recht. Am Ende des ersten Teils steht eine rechtsvergleichende Gesamtbetrachtung der in § 2 und § 3 gefundenen Ergebnisse.

Teil 2 der Arbeit, bestehend aus den §§ 4 bis 7, ist der Untersuchung konkreter Anwendungsfälle gesellschaftsrechtlicher Übertragungsbeschränkungen gewidmet. Weil die Frage nach der Anwendbarkeit einer Übertragungsbeschränkung zunächst eine Frage der Auslegung ist, befaßt sich § 4 mit der Frage nach der richtigen Auslegung gesellschaftsrechtlicher Übertragungsbeschränkungen in den verschiedenen Rechtsformen des deutschen und des US-amerikanischen Rechts. § 5 untersucht sodann die Anwendbarkeit gesellschaftsrechtlicher Übertragungsbeschränkungen auf Rechtsgeschäfte, die zwar nicht mit einer Übertragung der Mitgliedschaft einhergehen, einer solchen jedoch wirtschaftlich naheifern, indem sie einzelne wesentliche Gesellschafterrechte, beispielsweise das Stimmrecht, auf ein andere Person übertragen beziehungsweise die Ausübung dieser Rechte an den Willen einer anderen Person binden. Gegenstand des § 6 ist das in der Praxis besonders relevante Problem der „mittelbaren Vinkulierung“, also die Frage der Anwendbarkeit von Übertragungsbeschränkungen auf Veränderungen im Gesellschafterkreis einer beschränkt fungible Anteile haltenden beteiligten Gesellschaft. § 7 befaßt sich schließlich mit der Frage der Anwendbarkeit von Übertragungsbeschränkungen auf den Übergang von Anteilen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge oder kraft Gesetzes nach dem Tod eines Gesellschafters, bei der zwangsweisen Verwertung eines Anteils im Rahmen der Zwangsvollstreckung oder anlässlich einer Verschmelzung, einer Spaltung oder eines Formwechsels. § 8 bildet mit einem kurzen Gesamtfazit den Schluß der Untersuchung.